



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Conventive Kongressagentur GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Conventive Kongressagentur GmbH (im Folgenden "Conventive Kongressagentur GmbH") erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis von Conventive Kongressagentur GmbH nur dann wirksam, wenn sie von dieser ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss und Stornogeühr

- 2.1 Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der Conventive Kongressagentur GmbH, in dem der Leistungsumfang und das Honorar festgehalten sind. Die Angebote von Conventive Kongressagentur GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Angebote, die keine Annahmefrist beinhalten, können von Conventive Kongressagentur GmbH widerrufen werden, wenn nicht binnen drei Wochen ab Angebotsdatum die schriftliche Annahme des Kunden bei Conventive Kongressagentur GmbH einlangt. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch den Kunden zustande. Die Annahme hat in Schriftform (zB durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen.
- 2.2 Im Fall der Stornierung eines erteilten Auftrags durch den Kunden bis 28 Tage vor dem Veranstaltungstermin ist Conventive Kongressagentur GmbH berechtigt, eine Stornogeühr in Höhe von 50% des Honorars exklusive Steuern und im Fall einer Stornierung ab 27 Tage vor dem Veranstaltungstermin eine Stornogeühr in Höhe von 75% des Honorars exklusive Steuern zu verrechnen. Darüber hinaus sind Conventive Kongressagentur GmbH entstandenen Kosten zu ersetzen.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Leistungsbeschreibung bedürfen der Schriftform.
- 3.2. Alle Leistungen von Conventive Kongressagentur GmbH (insbesondere Drucksorten) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen 3 Werktagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.
- 3.3. Der Kunde wird von Conventive Kongressagentur GmbH unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgt, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Conventive Kongressagentur GmbH wiederholt werden müssen oder verzögert werden.



- 3.4. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die rechtliche, insbesondere die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der von Conventive Kongressagentur GmbH zu erbringenden Leistungen selbst überprüfen lassen. Conventive Kongressagentur GmbH haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird Conventive Kongressagentur GmbH wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde Conventive Kongressagentur GmbH schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

4. Beauftragung Dritter, Versicherung

- 4.1 Conventive Kongressagentur GmbH ist nach freiem Ermessen berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen selbst auszuführen oder sich bei der Erbringung der Leistungen bzw. Teilleistungen Dritter zu bedienen.
- 4.2 Soweit Informationen oder Leistungen Dritter durch den Kunden genutzt werden, kommt lediglich ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Dritten zustande. Conventive Kongressagentur GmbH treffen diesbezüglich keinerlei Rechte und Pflichten.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, das mit der jeweiligen Veranstaltung verbundene Risiko (insbesondere Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist Conventive Kongressagentur GmbH auf Verlangen nachzuweisen.

5. Termine

- 5.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. schriftlich zu bestätigen. Conventive Kongressagentur GmbH bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er Conventive Kongressagentur GmbH eine angemessene, mindestens aber vierzehn Tage währende Nachfrist gesetzt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an Conventive Kongressagentur GmbH
- 5.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Conventive Kongressagentur GmbH.
- 5.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von Conventive Kongressagentur GmbH – entbinden Conventive Kongressagentur GmbH jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen) im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

6. Rücktritt vom Vertrag

Conventive Kongressagentur GmbH ist zum jederzeitigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird, oder wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von Conventive Kongressagentur GmbH weder Vorauszahlungen noch vor Leistung von Conventive Kongressagentur GmbH eine taugliche Sicherheit leistet. Im Fall des Rücktritts vom Vertrag gebührt Conventive Kongressagentur GmbH das volle vereinbarte Honorar abzüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses ersparten Aufwendungen.

7. Honorar

- 7.1 Der Honoraranspruch von Conventive Kongressagentur GmbH entsteht für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Conventive Kongressagentur GmbH ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.



- 7.2 Es gilt das im Vertrag vereinbarte Honorar und die im Vertrag vereinbarten Zahlungsmodalitäten. Das vereinbarte Honorar gilt nur für den jeweiligen Einzelauftrag, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 7.3 Alle Leistungen von Conventive Kongressagentur GmbH, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle Conventive Kongressagentur GmbH erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden unverzüglich zu ersetzen.
- 7.4 Kostenvoranschläge von Conventive Kongressagentur GmbH sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von Conventive Kongressagentur GmbH schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen wird Conventive Kongressagentur GmbH den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 3 Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
- 7.5 Mit der Bezahlung des Honorars erwirbt der Kunde an den Leistungen von Conventive Kongressagentur GmbH keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind unverzüglich Conventive Kongressagentur GmbH zurückzustellen.

8. Fälligkeit und Zahlung

- 8.1 Die Rechnungen von Conventive Kongressagentur GmbH werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind bei Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten die gesetzlichen Verzugszinsen als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Conventive Kongressagentur GmbH.
- 8.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.
- 8.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Conventive Kongressagentur GmbH aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von Conventive Kongressagentur GmbH schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

9. Präsentationen und Kundenbesuche

- 9.1 Ersttermine beim Kunden in Wien sind kostenlos. Allfällige Reisepesen für Termine außerhalb von Wien sowie Umbuchungs- oder Stornogebühren im Falle der Absage eines Ersttermins durch den Kunden sind Conventive Kongressagentur GmbH zu ersetzen.
- 9.2 Für die Teilnahme an Präsentationen steht Conventive Kongressagentur GmbH ein angemessenes Präsentationshonorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von Conventive Kongressagentur GmbH für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen abdeckt.
- 9.3 Erhält Conventive Kongressagentur GmbH nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von Conventive Kongressagentur GmbH, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von Conventive Kongressagentur GmbH; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an Conventive Kongressagentur GmbH zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Conventive Kongressagentur GmbH nicht zulässig.



- 9.4 Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Bezahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.
- 9.5 Im Zuge einer Präsentation eingebrachte Ideen und Konzepte, die nicht für einen Auftrag verwertet werden, können von Conventive Kongressagentur GmbH anderweitig verwendet werden.

10. Eigentumsrecht und Urheberschutz

- 10.1 Alle Leistungen von Conventive Kongressagentur GmbH einschließlich jener aus Präsentationen (insbesondere Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Conventive Kongressagentur GmbH und können von Conventive Kongressagentur GmbH jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Bezahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit Conventive Kongressagentur GmbH darf der Kunde die Leistungen von Conventive Kongressagentur GmbH nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Vertrags mit Conventive Kongressagentur GmbH nutzen. Im Falle einer über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Umfang hinausgehenden Nutzung der von Conventive Kongressagentur GmbH oder von ihr beauftragten Personen geschaffenen Urheber- und Kennzeichenrechte, gebührt Conventive Kongressagentur GmbH mangels abweichender Vereinbarung ein Nutzungsentgelt in der Höhe von 10 % des ursprünglich vereinbarten Honorars. Das Honorar versteht sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von Conventive Kongressagentur GmbH setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von Conventive Kongressagentur GmbH dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.
- 10.2 Änderungen von Leistungen von Conventive Kongressagentur GmbH, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Conventive Kongressagentur GmbH und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 10.3 Für die Nutzung von Leistungen von Conventive Kongressagentur GmbH, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von Conventive Kongressagentur GmbH erforderlich. Dafür steht Conventive Kongressagentur GmbH eine gesondert zu vereinbarende Vergütung zu.
- 10.4 Für die Nutzung von Leistungen von Conventive Kongressagentur GmbH bzw von Werbemitteln, für die Conventive Kongressagentur GmbH konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrags mit Conventive Kongressagentur GmbH, und zwar unabhängig davon, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt sind oder nicht, ebenfalls die Zustimmung von Conventive Kongressagentur GmbH erforderlich.

11. Kennzeichnung

- 11.1 Conventive Kongressagentur GmbH ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf Conventive Kongressagentur GmbH und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 11.2 Conventive Kongressagentur GmbH ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

12. Gewährleistung und Schadenersatz



- 12.1 Conventive Kongressagentur GmbH haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern der Kunde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 12.2 Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch Conventive Kongressagentur GmbH schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch Conventive Kongressagentur GmbH zu.
- 12.3 Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde Conventive Kongressagentur GmbH alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Conventive Kongressagentur GmbH ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für Conventive Kongressagentur GmbH mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- 12.4 Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von Conventive Kongressagentur GmbH ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.
- 12.5 Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mangelfolgeschäden oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Conventive Kongressagentur GmbH beruhen.
- 12.6 Jeder Schadenersatzanspruch kann bei sonstigem Ausschluss nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.
- 12.7 Jeder Schadenersatzanspruch ist der Höhe nach mit dem vereinbarten Honorar inklusive Steuern begrenzt.
- 12.8 Jegliche Haftung von Conventive Kongressagentur GmbH für Ansprüche, die auf Grund der Leistungen gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet Conventive Kongressagentur GmbH nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter. Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Leistung Conventive Kongressagentur GmbH in Anspruch genommen wird, hält der Kunde Conventive Kongressagentur GmbH schad- und klaglos.
- 13. Anzuwendendes Recht**
Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Conventive Kongressagentur GmbH ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 14.1 Erfüllungsort ist der Sitz von Conventive Kongressagentur GmbH.
- 14.2 Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen Conventive Kongressagentur GmbH und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von Conventive Kongressagentur GmbH örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

kongresse | tagungen | face - to - face | virtuell | hybrid
konzeption | planung | organisation | durchführung



Stand: Januar 2023